

Vorlage Nr. 618/25

Betreff: **2026 Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Stadt Rheine**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine"	27.11.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Vennekötter Frau Wessling-Deters
Rat der Stadt Rheine	02.12.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Beckmann Herrn Dr. Vennekötter

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Eigenbetrieb	Technische Betriebe Rheine
--------------	----------------------------

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge €
Aufwendungen €
Verminderung Eigenkapital €

Investitionsplan

Einzahlungen €
Auszahlungen €
Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

- ☐ Ja ☐ Nein
durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Rheine legt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 die Gebührensätze gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsrechnung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW fest.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW in der Stadt Rheine (Anlage 3).

Begründung:

Die Stadt Rheine hat gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in der aktuell gültigen Fassung das Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2026 zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW

Anlage 2: Synopse zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung 2026

Anlage 3: Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung 2026

Anlage 3.1: Übersicht der Wasser- und Bodenverbände 2026